

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt	
Nr. der Bekanntmachung	02/2023
Datum der Bereitstellung	19.12.2023



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15.12.1972 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2023

Aufgrund des

- §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490)
- und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt geändert:

„§ 7 Erstattung barer Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden. Von ihrer Einrichtung kann die Leistung der Verwaltung abhängig gemacht werden.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- b) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- c) Reisekostenvergütungen
- d) Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen

**§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind bis zu 100 % der Gebühr zu erheben, die bei Erbringung der Leistung fällig gewesen wäre, mindestens jedoch 1,00 Euro. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 50 % der Gebühr zu erheben, die bei Erbringung der Leistung fällig gewesen wäre, mindestens jedoch 1,00 Euro. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15.12.1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2021, bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15.12.1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2021, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 14.12.2023

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister